

Über das Vorstreitrecht der Steirer

Von Günther Cerwinka

Die Geschichte der deutschen Heeresverfassung ist für das Verstehen des mittelalterlichen Menschen von wesentlicher Bedeutung. Krieg und Wehrhaftigkeit sind nicht nur Ausflüsse wirtschaftlicher Krisen und sozialer Umwälzungen, sondern ein sehr eigenständiger Teil des mittelalterlichen Lebens.

Eine für das ritterliche Denken bezeichnende Erscheinung ist der Vorstreit¹, ein in der Literatur nur am Rande behandeltes Problem. Strategie und Taktik waren im Mittelalter nur wenig entwickelt, „der seelische Gehalt des Heeres bestand in der ritterlichen Ehre und in der Mannhaftigkeit des einzelnen“.² Nicht Überlegungen über die wirksamste Ausnützung des vorhandenen militärischen Potentials spielten die Hauptrolle, ausschlaggebend war der Wunsch des einzelnen, möglichst rasch an den Feind zu kommen, und das Bedürfnis nach persönlichem Ruhm.³

So lag es im Interesse ganzer Stämme, Länder oder Nationen, für sich das Recht des Vorstreits in Anspruch zu nehmen.⁴ Dabei scheint dieses Vorrecht, soweit es das Reichsheer betrifft, weniger mit dem Dienst des Marschalls, des Anführers der gefährdeten Nachhut⁵, als mit dem Besitz der Reichssturmfahne in Zusammenhang zu stehen.⁶

Hinlänglich bekannt ist der Vorstreit als ein Ehrenrecht der Schwaben beziehungsweise des Herzogs von Schwaben.⁷ Allerdings ist ihnen dieses

¹ Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, 3. Bd., Leipzig 1878, S. 482. — Jakob Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, 12. Bd., II. Abt., Leipzig 1951, Sp. 1709 f. Die zitierten Belegstellen bei Lexer und Grimm nehmen keinen Bezug auf die Steiermark.

² Karl Linnebach, *Deutsche Heeresgeschichte*. Hamburg 1943², S. 51.

³ Eugen von Frauenholz, *Das Heerwesen der germanischen Frühzeit, des Frankenreichs und des ritterlichen Zeitalters (Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens I)*. München 1935, S. 109 f.

⁴ Wilhelm Erben, *Kriegsgeschichte des Mittelalters (Beiheft 16 d. Histor. Zeitschr.)*. München u. Berlin 1929, S. 100 ff.

⁵ Hildegard Graf, *Die vier germanischen Hofämter in der deutschen Heldenichtung*. Diss. Freiburg i. Br., Oberndorf/Neckar 1963, S. 55 f.

⁶ Hermann Meynert, *Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa I: Vom frühen Mittelalter bis zur Einführung der Feuerwaffen*, Wien 1868, S. 93. — Eugen Rosenstock, *Königshaus und Stämme*, Leipzig 1914, S. 227. — Dietrich Schäfer, *Die Ungarnschlacht von 955 (Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl., 1905)*, S. 564.

⁷ S. Karl Weller, *Der Vortritt der Schwaben und die Reichssturmfahne (Württembergische Vierteljahrschrift f. Landesgesch. N. F. 15, 1906)*. — Quellenzusammenstellung bei Chr. Fr. von Stälin, *Der Vorstreit der Schwaben in den Reichskriegen (Korrespondenzblatt d. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm 2, 1877)*, S. 43 ff. Erstmals ist vom Vorstreitrecht der Schwaben anlässlich der Schlacht an der Unstrut die Rede (1075) (F. W. Barthold, *Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen*, Leipzig 1855, I, S. 185. — Hans Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*, 3. Teil: *Das Mittelalter*, Berlin 1923², S. 303. — Ficker-Puntschart, *Vom Reichsfürstenstande II/3*, Graz-Leipzig 1923, S. 5. — Georg Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 8. Bd., S. 181 u. Anm. 4 auf S. 181 mit Quellenangaben). Möglicherweise hängt das Vorstreitrecht der Schwaben damit zusammen, daß sich das Reichsheer vor Italienzügen stets auf schwäbischem Boden zu sammeln pflegte

Privileg nicht vorbehalten geblieben, denn zur Zeit Heinrichs IV. war der moselfränkische Herzog links des Rheins zum Vorstreit berechtigt⁸, und später besitzen verschiedene Länder oder Personen das Recht des Vorstreits.⁹ Besonders schwierig wurde die Sache, wenn verschiedene Nationen in einem Heer kämpften. Daß damit dem Feldherrn die Führung erschwert und Niederlagen heraufbeschworen wurden, zeigt das Beispiel der Schlacht von Nikopolis.¹⁰

Den Schwaben und anderen Stämmen und Ländern nicht nachstehend, rühmten sich auch die Steirer, „das durch die hochlöblichisten Kayser, König und Fürsten, die von Steyr mit diser freyheit, das sie in allen feldzügen, wo sie sein, den vorzug zum feind, und wider vom Feind den nachzug haben, sampt andern Freyheyten mer nicht unverdient, ohne ursach, oder vergeblich begabt worden. Sonder es wirdt gewißlich die Ritterlichen alten Steyrer, gut unnd bluth kost haben.“¹¹ Spangenberg, der in seinem „Adelsspiegel“ von 1591 den steirischen Adel allgemein zum kärntnerischen zählt, muß seiner „doch sonderlich gedenken“, weil er „unter denen Nationen und Landen, so unter dem österreichischen Namen begrieffen, den vorzug gehabt, in Schlachten fur andern den angrieff zu thun“.¹²

Hier ist bereits ein Teilproblem angedeutet: War dieses Vorstreitrecht der Steirer auf ein Aufgebot von Ländern unter dem „österreichischen Namen“ beschränkt oder galt es für einen größeren Bereich? Die Antwort auf diese Frage wäre leicht, wenn die Herkunft des Privilegs hätte geklärt werden können; das war trotz intensiver Nachforschungen in den einschlägigen Quellenwerken nicht möglich. Daß in den großen Privilegien, wie der Georgenberger Handfeste, keine Hinweise zu finden sein würden, war zu erwarten, aber auch die Chroniken und annalistischen Quellen geben keinen Aufschluß. Noch geringer ist die Ausbeute aus der landes-

(Ficker, II/3, 5). Der Schwabenspiegel und der Deutschenspiegel kennen das Vorstreitrecht der Schwaben, schränken es aber nicht auf den Italienzug ein, sondern lassen es überall gelten, „swa man umbe des riches not striten solte“ (Der Schwabenspiegel, hg. v. Frh. v. Laßberg, Tübingen 1840, Landrecht § 32. — Der Spiegel deutscher Leute, hg. v. J. Ficker, Innsbruck 1859, Cap. 32 b.). Nach Karl Hermann May, Reichsbanneramt und Vorstreitrecht in hessischer Sicht, Festschrift Stengel, München-Köln 1952, S. 301—323, waren ursprünglich mit Banneramt und Vorstreitrecht nicht ein Stamm, sondern Einzelpersonen betraut. Weil seit Karl dem Großen immer wieder Schwaben Bannerträger und Vorstreiter waren, glaubte man seit dem Ende des 11. Jhs an ein Vorrecht des schwäbischen Stammes.

⁸ Rosenstock, 234.

⁹ G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, 3. Bd.: Die Entwicklung der personellen Streitkräfte in der Ritterzeit, Breslau 1889, S. 325 f. In der Schlacht bei Sempach machen es die Etscher den Schwaben streitig (Erich Stoeßel, Die Schlacht bei Sempach, Diss. Berlin 1905, S. 54).

¹⁰ Hans Schiltpergers Reisebuch, hg. v. Valentin Langmantel (Bibl. des litterar. Ver. in Stuttgart, Bd. 172, 1885), S. 3. — Gustav Kling, Die Schlacht bei Nikopolis im Jahre 1396, Diss. Berlin 1906, S. 49 ff. — Barthold, II, 96.

¹¹ Zacharias Bartsch, Wappenbuch..., Grätz 1567.

¹² Cyriacus Spangenberg, Adels-Spiegel, Schmalkalden 1591, 7. Buch, 23. Kap.

kundlichen Literatur; nur Krones hat in seiner „Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier...“ Vers 11.021 f. der Reimchronik zitiert, ohne aber auf den Vorstreit einzugehen.¹³

Möglicherweise steht der „steirische Vorstreit“ im Zusammenhang mit dem Führen des Panthers als Heerzeichen. Nach Siegenfeld war der Panther das älteste bayerische Heerzeichen, das die Steiermark als einziges der Nachfolgeländer des alten Stammeshertzogtums übernommen und beibehalten hat.¹⁴ Gegen die Annahme, daß die Herkunft sagenhaft sei oder auf irgendeine der vielen sonderbaren Interpretationen von Namen oder Wappen zurückzuführen sei, spricht die frühe Nennung in der Reimchronik. Bei der Fülle des in Frage kommenden Materials ist es durchaus möglich, daß noch aufschlußreiche Hinweise gefunden werden können.

Wenn die Annahme Schäfers stimmt, es sei „allgemein mittelalterlicher Brauch, daß die Landschaft, die zunächst an einem Kriege beteiligt ist, auch Ehre und Last des Vorstreits auf sich nimmt“, so könnte man dieses Schema auf das Grenzverhältnis Steiermark—Ungarn anwenden.¹⁵ Die Chronisten rühmen übereinstimmend den Grafen Gottfried von Wels-Lambach, den Markgrafen der Karantananmark als Ungarnsieger, und der Sieg der Bayern unter Herzog Berthold über die Ungarn, 944, hat in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung Anerkennung gefunden. Beides zweifellos Gelegenheiten, einer besonders tapferen Abteilung oder Persönlichkeit für die Zukunft das Recht des Vorstreits im bayerischen Heerbann einzuräumen. Ist dieses Vorrecht tatsächlich aus den Ungarnkämpfen entstanden, dann mußte es freilich, wie die Quellen es beweisen, in den Türkenkriegen wieder an Bedeutung gewinnen.

Daneben spricht sehr viel für die Annahme, daß die Steirer innerhalb eines gesamtösterreichischen Aufgebots den Vorrang besaßen, wobei dieses Vorrecht allem Anschein nach sowohl dem Aufgebot des Landesadels als auch allen anderen als „steirisches Kriegsvolk“ angeworbenen Truppen zustand. Die Möglichkeit, daß eine Aufstellung steirischer Aufgebote in der vordersten Linie eine zufällige gewesen sein könnte, kann nicht immer ausgeschlossen werden; die betreffenden Berichte weisen nicht immer ausdrücklich auf das Vorstreitrecht hin.

Wichtige Hinweise auf die Einschränkung des Vorstreitrechts gibt der Punkt 6 der Bestallung des steirischen Landesobristen vom Jahre 1611: „Wofern sich auch zuetruäge, das er herr obriste mit ainer Er. La. rüstung in ainem stattlichen veldzug auf *dises lands gränizen*, es wäre mit der

¹³ Franz von Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Babenberger (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk, I. Bd., 1897), S. 413. Ottokars österreichische Reimchronik, hg. v. J. Seemüller (Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken, V. Bd.).

¹⁴ Alfred Anthony von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk, III. Bd., 1900), S. 164 f., 357 ff. Vgl. dazu den Streit um das Führen des Panthers bei A. Jaksch, Geschichte Kärntens I, S. 317 u. 394.

¹⁵ Schäfer, 564.

röm. Khay. Mt. oder irer für. Dr. Erczherzogen Ferdinanden zu Osterreich ec . . . sich begeben wurde, solle herr obrister mit seinen untergebenen rittmaistern und hauptleuten mit allem fleiß dahin bedacht sein, das inen der vor- und nachzug, zu und von den feinden, von dises lands Steyr wegen, inhalt und vermüg desselben habenden löblichen freihaiten und alten herkumen, gelassen werde, und sollen sich derselben mit nichten begeben, dardurch einer Er. La. an iren habenden freihaiten, nachtailiger eingang wurde gemacht, sondern da inen ainich sper- und verhinderung getan werden wolte, sollen sie mit iren untergebenen reutern nit fortrucken sondern eher stüll stehen. Es ware dann sach das in demselben veldzug des *römischen reichs hülf* verhanden und zugegen wär und des *reichs fanenflug*, im welichen fall sich die *frankhen* des vor und nachzugs zugebrauchen haben.“¹⁶ Alle anderen Bestellungen weichen nur unwesentlich von diesem Text ab;¹⁷ immer wird den Franken als dem „Reichsvolk“ der Vorrang zugestanden. Regelmäßig wird auch darauf hingewiesen, daß „Er H(err) Veldthauptmann soll auch in alweg bedacht sein, das nit allain von andern obgehörtermassen einicher newer Eingang zuwieder dieses Landes ersessenem altem löblichen Gebrauch gemacht oder für-genuemen sondern er selbst in selben Faal nichts dawieder handle oder fürneme“.¹⁸

Heischmann hat auf den Punkt 6 der Bestellung von 1611 hingewiesen und ihn als „hochtrabend“ bezeichnet, als ob er praktisch nicht durchgeführt worden wäre.¹⁹ Das Gegenteil beweist die Anfrage des Obersten Herberstein bei den steirischen Ständen, wie er sich mit den steirischen Truppen beim Entsatz Kanischas, 1600, verhalten solle, und die ihm erteilte Antwort, „das ja altem Herkhumen nach die steyrische Ritterschafft (nach dem fränkischen Adl), wann der Römische Adler und das Pantherthier im Feld flattern, zum Feind den Vor- und vom Feind den Nachzug haben. . .“; da kein fränkisches Kriegsvolk im Feld sei, werde Herberstein wissen, was er zu tun habe.²⁰ 1601 decken Rusworm und Herberstein den Abzug des Belagerungsheeres von Kanischa, nachdem sich die italienischen Hilfstruppen um den Vortrab beworben hatten.²¹ Nicht ganz ohne Zusammenhang mit dem Recht des Vorstreits dürfte stehen, daß die Steirer sich 1536 der Ernennung Castelaltos zum Obersten der Erblandtruppen widersetzen und Ungnad an die Spitze zu bringen versuchten.²²

¹⁶ Artur Steinwenter, Das Reiterrecht der steirischen Gültpferdrüstung (1606), ZHV 13/1915, S. 100 ff.

¹⁷ Militaria, Bestellungen I—III. St. LA.

¹⁸ Bestellung des Feldhauptmanns Erasmus Stadler (Bestellungen I).

¹⁹ Eugen Heischmann, Die Anfänge des stehenden Heeres in Österreich (Deutsche Kultur, Histor. Reihe III, Wien 1925), S. 140, Anm. 405.

²⁰ Steir. Verordnete an Oberst Herberstein, 22. Sept. 1600, Militaria 1600/II, St. LA.

²¹ Friedrich Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands und seiner Eltern, 4. Bd., Schaffhausen 1854, S. 380.

²² Karl Hafner, Der österreichische Feldzug in Italien 1536, ZHV 23/1927, S. 121 f.

In der Bestellung Sigmund Ludwigs von Schärffenberg zum Landesobristen vom 1. März 1594 heißt es u. a.: „... und weil dann auch vor disem allerlay Unordnung befunden worden, daß wann die auß Steyr zu Veldt gegen dem Feindt den Vor- und Nachzug gehabt, daß ire Hörwägen nicht von Stund an nach dem Geschütz, sondern woll gar zulezt nach andern Hörwägen angestellt und angeordnet worden. Darnach dann die auß Steir, wann sy denn ganczen Tag den Vor- und Nachzug gehabt, auch daß gancze Lager verhüetet, durch irer Herwägen Abwesenhait, wann sy sich alßdann auch legern wellen, allerlei Mengl erleiden müessen. Dz demnach er Herr Obrist umb solhe und dergleichen Notturfft mehr, wie es die Zeit und Glegenhait geben möchte, threulich reden und um Wendung anhalten solle. . .“²³ Wahrscheinlich ist dieser besondere Hinweis aus den Erfahrungen des vorjährigen Feldzuges (Sissek) erwachsen, dessen Organisation Anlaß zu entsprechenden Klagen gegeben hat; jedenfalls ist er ein Beweis für die Realität des „steirischen Vorstreits“. Es drängt sich hier der Vergleich mit der „Rennfahne“ auf, die „in den Zugordnungen des sechzehnten Jahrhunderts . . . das erste Treffen vor dem Feinde“ bildete. „Ging es vorwärts, war sie im Vorderzuge, ging es zurück, im Nachzuge. Sie war zum ersten auf, und hielt, bis das Lager heranzog, ebenso war sie die erste im Lager und hielt, bis dieses geschlagen und die Wacht besetzt wurde.“²⁴

In der Schlacht bei Mühldorf bildeten die Steirer unter Ulrich und Heinrich von Walsee die erste Rotte, während Friedrich mit dem Reichsbanner in der zweiten und die Österreicher in der dritten Rotte kämpften.²⁵ Auch bei Göllheim sind die Kärntner und Steirer unter Ulrich von Walsee im Vordertreffen zu finden²⁶ und bei Dürnkrot stehen sie im dritten Treffen, bei dem sich König Rudolf selbst befand, weil er diesem das größte Vertrauen entgegenbrachte.²⁷ Heinrich von Pfannberg, der von Rudolf zur Führung der Reserve ausersehen war, weigerte sich, da dies gegen seine Ehre gehe.²⁸ Daß der Reimchronist die Tapferkeit seiner steirischen Landsleute besonders hervorhebt, ist nicht weiter verwunderlich; so zuerst bei der Schilderung des Ungarnkrieges 1269/70:

²³ Bestellungen III.

²⁴ Meynert, 349.

²⁵ Würdinger, Über die von Kaiser Ludwig gewonnene Schlacht bei Mühldorf. (Sitzungsber. d. K. Bayer. Akad. d. Wiss., hist. Kl., 1872), S. 473. — Otto Dobenecker, Die Schlacht bei Mühldorf und über das Fragment einer österreichischen Chronik, Diss. Jena, Innsbruck 1883, S. 14. — Johann von Viktring berichtet: „Igitur Fridericus acies ordinat et fratrem suum Henricum cum Styriensibus et turma presulis Salezpurgensis in primis constituit“ (Liber certarum historiarum, Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum in usum scholarum, Hannover u. Leipzig 1909), II, S. 119/15 ff.

²⁶ Johann Geissl, Die Schlacht am Hasenbühl und das Königskreuz zu Göllheim, Speyer 1835, S. 45.

²⁷ Eugen Frh. v. Müller, Die Reserve in der Schlacht von Dürnkrot (Monatsbl. d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich, Nr. 3, VII. Jg., 1908), S. 33. — Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, 256. — Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. (Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken, VI. Bd.), Buch III, 134/1; Reimchronik Vers 15592 ff.

²⁸ Müller, 33.

„Die Stîraere wolden dar
nach ir alten rehten
den ersten strît vehten“²⁹

Noch deutlicher kommt die stolze Kampf Stimmung in der Schilderung der Ereignisse des Jahres 1292 zum Ausdruck:

„ahei, wie dô ûf warf
der marschalch die Stîraere!
wie êrbaer ir reht waere,
daz ir vordern heten erworben,
die waeren ê erstorben,
ê si an dheinen unstaeten
ieman gegunnet haeten
ze vehten vor für siu“³⁰

Auch andere Stellen der Reimchronik weisen auf eine besondere Bevorzugung der Steirer hin.³¹ Die Reimchronik ist die älteste Quelle, die für den Nachweis des Vorstreitrechts der Steirer gefunden werden konnte. Es wird dort als ein altes Recht bezeichnet, „daz ir vordern heten erworben“³², das heißt, daß es in der Vorstellung des Dichters bereits als traditionelles, einige Generationen zurückreichendes Recht lebte.

Bisweilen führten aber auch die tapferen Steirer das „Hasenpanier“; unangenehm nur, daß es in einem Lied über den Ungarnfeldzug von 1537 unter Katzianer für die Nachwelt festgehalten wurde:

„Durch ein holz und uber etlich prucken
solt man zwû stund vor tags rucken;
wurde zûvor ein lermen machen,
der oberst selbst sehen zû allen sachen;
auf einer Schalmeien man plasen solt,
alsdan er die haufen ordnen wolt
auß der Wagenburg ainen nach dem andern
Jezt vernempt ein erbärmlich wandern,
so all Hussern, auch der oberst genommen;
die Steirer seind gleichermaß davon kommen,
lermen schlagen und des obegemelten beschluß
hetten si zû erwarten großen verdruß;
den nachzug ins vortrabem verwendet,
ein loch damit in ir freihait geprennt.“³³

Auch in den nicht sehr rühmlichen, für den „Herbst“ des Mittelalters aber bezeichnenden Preußenfahrten wußten die Steirer unter der Ritterschaft Herzog Albrechts den Vorrang zu behaupten:

²⁹ Reimchronik, Vers 11021 ff.

³⁰ Reimchronik, Vers 57258 ff.

³¹ Reimchronik, Vers 7110 ff., 7309 ff., 14544 f., 15592 f.

³² Reimchronik, Vers 57261.

³³ Die historischen Volkslieder der Deutschen, 3. Bd., Leipzig 1867, Lied Nr. 466.

„Also vertraib man da di nacht,
der margens frue man froleich gacht
mit vrewden in der haiden lant:
Da wart gesprengt und gerant!
Rangnet (Komturei des Ritterordens)
tzu fodrist nach ir sit,
Do volgt sand Jorgen fedel mit
und Steyr lant mit der panir,
darnach der van mit reicher tzier
der maisters, da pey Osterreich —
vil panir sach man wirdichleich“³⁴

Als einen ihrer Grundhaltung entsprechenden Ausdruck ritterlicher Wesensart hat die deutsche Heldensage den Vorstreit aufgenommen.³⁵ Im Heer Garels, sein Vater ist Meleranz von Steier, zieht allen anderen Feldzeichen voran ein „banier snê wîz(!), darinne mit kostlichem vlîz von zobel ein pantel was gesniten“.³⁶

Von besonderem Interesse für die Steiermark ist der Biterolf:³⁷ Auf dem Zug nach Worms entscheidet Dietrich, daß nicht Hildebrand, sondern Nudung die Vorhut stellen solle; er sei dazu verpflichtet, wolle er sein Fahnen, das die Steiermark ist, nicht verlieren.³⁸ Da Nudung sich aber nicht im Heer befindet, tritt an seine Stelle sein Vater Rüdiger, „dessen Mark in Osterreich liegt“ und der so „zugleich als Träger der Rechte seines mit Steier belehnten Sohnes“ erscheint.³⁹ Vielleicht dürfen wir darin eine dichterische Gestaltung der Vereinigung der Steiermark mit Osterreich sehen.

Die Differenzierung der Steiermark von Osterreich findet auch darin ihren Ausdruck, daß im Gegensatz zu den österreichischen Ständen auch jene Mitglieder der steirischen Landschaft, deren Einkommen sich unter der gebräuchlichen Bemessungsgrundlage bewegte, „nach altem Herkommen“ für Gült Pferde steuern mußten.⁴⁰ Ein Beweis dafür, daß die Verteidigungsbereitschaft am Hofzaun des Reiches den durch ein Jahrtausend nie endenden Gefahren angemessen war; das Zeughaus in Graz gibt heute noch eindrucksvolle Kunde davon.

³⁴ Peter Suchenwirts Werke aus dem vierzehnten Jahrhunderte, hgg. v. A. Priemisser, Wien 1827, IV, Vers 235 ff. (S. 11).

³⁵ Alpharts Tod (Deutsches Heldenbuch 2, Berlin 1866), Strophe 426 f. — Wolf Dietrich (Deutsches Heldenbuch 4, Berlin 1873), Strophe 55, 64 und 122.

³⁶ Garel von dem blüenden tal, hgg. v. Michael Walz, Freiburg i. Br., 1892, Vers 19151 (Siegenfeld, 162). Im Garel ist einige Male vom Vorfechten, von Vor- und Nachhut die Rede, allerdings nicht im Zusammenhang mit dem Vorstreitrecht der Steirer (Vers 14461, 14537, 15202, 15583); Garel, der Sohn Meleranz von Steier, ist der Führer des Gesamtheeres.

³⁷ Zum folgenden vgl. Justus Lunzer, Steiermark in der deutschen Heldensage (Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl., 204. Bd.), S. 45 ff.

³⁸ Biterolf und Dietleib (Deutsches Heldenbuch 2, Berlin 1866), Vers 5768.

³⁹ In der Rabenschlacht reitet in der „vorderisten schar der werde vogt von Berne“, gleich nach ihm aber Dietleib von Stîre, vor Rüdiger, Blödel und Dietrich von Kriechen (Deutsches Heldenbuch 2, Berlin 1866, Strophe 557 und 560).

⁴⁰ Heischmann, 137 f. (Vgl. die diesbezüglichen Hinweise bei H. Pirchegger, Dietleib von Stîre, ZHV 53/1962, S. 9 ff.).